



# Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,  
LGBl. Nr 115, in der derzeit geltenden Fassung,  
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Stefan i. R. hat in seiner Sitzung am 24.10.2023 unter Punkt 8 der geschäftsmäßigen Tagesordnung folgende Tarifierungen beschlossen:

## Wasserverbrauchsgebühr für auswärtige Gemeinden:

Die Wasserverbrauchsgebühr für auswärtige Gemeinden wird ab der Abrechnungsperiode 2024 um € 0,16 erhöht und beträgt € 1,46 pro m<sup>3</sup> Wasser exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

---

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

St. Stefan im Rosental., am 25.10.2023

Der Bürgermeister:



(Johann Kaufmann)

Angeschlagen am: 25.10.2023

Abgenommen am:

[www.st.stefan.at](http://www.st.stefan.at)

8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24 | T: 03116 8303 | FAX: 03116 8303 33 | E: [gemeinde@st.stefan.at](mailto:gemeinde@st.stefan.at)  
Amtsstunden: MO - FR 8 bis 12 Uhr | Bürgerservice: MO – FR 8 bis 12 Uhr und DI 16 bis 19 Uhr